

## BEITRAGSORDNUNG

Ergänzend zur Satzung des Tennisclubs Grün-Weiß Bliesmengen-Bolchen 1975 e.V. gilt folgende Beitragsordnung:

### 1. Jahresbeiträge

Ehepaar/Lebensgemeinschaft - mit Kindern bis 18 Jahre	215,-- €
Einzelmitglied ab 18 Jahre	155,-- €
Schüler, Studenten, Auszubildende	70,-- €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	36,-- €

Die Jahresbeiträge sind **Anfang April** eines Jahres fällig (zur Zahlungsweise siehe unten).

Änderungen im Status eines Mitglieds (z.B. Abschluss des Studiums) sind unaufgefordert dem Vorstand zu melden. Bei Nichtmeldungen behält sich der Verein vor, angefallene Mehrbeiträge aus der Vergangenheit nachzubelasten.

Maßgebend für die Einstufung in eine Altersstufe ist die Differenz aus aktuellem Jahr und Geburtsjahr.

Tritt ein Mitglied im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres ein, so ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, bei Eintritt im 2. Halbjahr ist der hälftige Jahresbeitrag zu zahlen.

Aktive Mitglieder aus anderen Tennisvereinen können **zum Aushelfen** bei Mannschaftsspielen die **3 Heimspiele** kostenlos auf unserer Anlage bestreiten.

### 2. Arbeitsstundenersatzleistung

Pro Kalenderjahr sind von jedem aktiven Mitglied ab 18 Jahren und von jedem Ehepaar/jeder Lebensgemeinschaft **5 Arbeitsstunden** abzuleisten.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 10,-- €/Std berechnet.

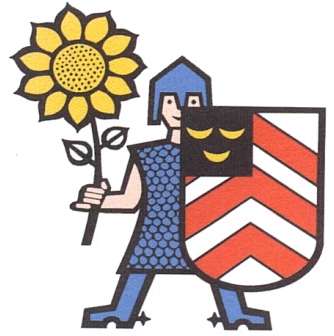
Der Betrag ist Anfang Dezember eines Jahres fällig (zur Zahlungsweise siehe unten).

Tritt ein Mitglied im 1. Halbjahr des Kalenderjahres ein, so ist die volle Leistung zu erbringen, bei Eintritt im 2. Halbjahr ist die hälftige Leistung zu erbringen.

Scheidet ein Mitglied während eines Jahres aus, sind die anteilmäßig (gemäß seiner Zugehörigkeit in dem Kalenderjahr) nicht erbrachten Arbeitsstunden zu zahlen.

# TC Grün-Weiß Bliesmengen-Bolchen 1975 e.V.

---



## 3. Gästegebühr

Gäste sind gemäß der Platz- und Spielordnung spielberechtigt. Hierfür erhebt der Verein eine Gästegebühr:

Einzelkarte	5,00 €
12er Karte	50,-- €

**Die Gebühr gilt jeweils pro Platz und Stunde.**

Die Gebühr ist vom „einladenden“ Mitglied im Clubheim zu zahlen.

## 4. Sonstiges

- Der Einzug von Beiträgen erfolgt bei Fälligkeit im Regelfall durch Lastschrift. Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich dem Kassierer oder dem Vorstand mitzuteilen. Zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Forderungen hat jedes Mitglied für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Werden Lastschriften durch das Verschulden des Mitgliedes nicht eingelöst, so hat das Mitglied eventuell anfallende Kosten zu ersetzen.
- Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist das Mitglied erst nach erfolgter vollständiger Zahlung spielberechtigt. Ist die Zahlung 2 Monate nach Fälligkeit nicht erfolgt, kann der Vorstand den Ausschluss beantragen.

Der Vorstand